



Pistolen- & Revolverklub Eigenamt

10/25/50 m

STATUTEN

Zur besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich gelten alle Bezeichnungen sowohl für Frauen und Männer.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Der Pistolen- & Revolverklub Eigenamt gegründet im Jahre 1933 mit Sitz in 5242 Lupfig (nachfolgend Verein genannt), ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er bezweckt, die Förderung und Erhaltung des Schiesssportes seiner Mitglieder und führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften und Weisungen des VBS durch. Im Weiteren fördert er die Ausbildung des Nachwuchses und die Pflege der Kameradschaft.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Bezirksschützenverband Brugg (BSV-Brugg), dem Aargauer Schiesssportverband (AGSV) und dem Schweizer Schiesssportverband (SSV) an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung USS Versicherungen (USS).

II. Mitgliedschaft

Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendliche, Junioren, Aktive, Veteranen, Seniorenveteranen), Ehren- und Passivmitgliedern die in der Gemeinde Birr, Birrhard, Brunegg, Habsburg, Hausen, Lupfig, Mülligen, Scherz, Schinznach-Bad, oder deren angrenzenden Gemeinden wohnen, oder wer sich in unserem Verein, dem Schiesswesen, verdient gemacht hat. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder.

Mitglied des Verein kann werden, wer unbescholtenen Rufes ist und im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreicht.

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau vorliegt.

Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Das Rekurs Recht der Mitglieder an die Generalversammlung bleibt vorbehalten.

Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.

Nicht Beitragsberechtigte, welche nur die Bundesübungen oder Vorübungen zu den Bundesübungen schiessen wollen, sind ohne Beitritt zum Pistolen- & Revolverklub Eigenamt zuzulassen. Es kann ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zu melden.

Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch: Freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich zu melden ist. Tod eines Mitgliedes. Ausschluss aus dem Verein. Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines und des Schiesssportes im Allgemeinen zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, gestellt werden.

Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

Art. 7 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen; er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

Art. 8 Die Passivmitglieder haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen. Sie haben dort Antragsrecht, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 9 Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

- Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben.
- Personen, die während mindestens 15 Jahren im Vereinsvorstand tätig waren.
- Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

III. Organisation

Art. 10 Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Art. 11 Die ordentlichen Generalversammlungen (GV) finden in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Appell (mit Feststellen der Beschlussfähigkeit)
- Wahl von Stimmenzählern
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes. Festsetzung der Jahresbeiträge und der Unkostenbeiträge. Genehmigung des Budgets
- Entscheid über die Veranstaltung von Schiess- und anderen Vereinsnännen
- Teilnahme an Schiessnännen
- Festlegen der Beiträge an Teilnehmer von Schiessnännen. Genehmigung des Jahresprogramms
- Wahlen: a) des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und des Fähnrichs
b) des Präsidenten (aus den gewählten Vorstandsmittgliedern)
- Ehrungen
- Revision der Statuten
- Fusion und Auflösung des Vereins
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmittgliedern usw.

Art. 12 Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:

- durch den Vorstand
- auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmittglieder.
- Einem Begehren der Vereinsmittglieder muss der Vorstand innert zwei Monaten nachkommen.

Art. 13 Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mittgliedern durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.

Anträge an die Generalversammlung sind rechtzeitig, schriftlich an den Vorstand einzureichen. Der Termin zur Einreichung von Anträgen wird in der Einladung zur Generalversammlung bekannt gegeben.

Nicht traktandierte Anträge können erst an einer ausserordentlichen oder der nächsten ordentlichen Generalversammlung behandelt werden.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid, in allen andern Fällen stimmt er nicht.

Art. 14 Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Mittgliedern. Er konstituiert sich (mit Ausnahme des Präsidenten) selbst.

Art. 15 Die Revisoren und der Fähnrich werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 16 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar und Schützenmeister, Vereinstrainer
(Jungschützenleiter sofern im Verein Jungschützenkurse durchgeführt werden)

Der Vorstand wird abwechselnd zu 3/5 und 2/5 der obgenannten 5 Mitglieder gewählt, sodass immer 3, bzw. 2 der alten Mitglieder im Vorstand bleiben.

Mehrfachfunktionen sind möglich.

Art. 17 Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Wahl der Schützenhausverwaltung und des Schützenhauswart
- Aufstellen des Schiessprogramms
- Vorbereitung/Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung
- Genehmigung der Reglemente und Pflichtenhefte
- Aufstellen des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen. Erstellen von Berichten, Rapporten und Statistiken
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben im Rahmen der Kompetenzsumme von Fr. 5'000.-, welche jährlich durch die Generalversammlung festgelegt wird

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Er organisiert den Internetauftritt des Vereines. Er erstattet der Generalversammlung einen Jahresbericht.

Er führt zusammen mit einem zweiten Vorstandmitglied, je nach Sachgeschäft, (z.B. für Finanzbelange zusammen mit dem Kassier) die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.

Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Seine Unterschriftsberechtigung ist gleich wie die des Präsidenten.

Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Er verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder dem militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzern von Leihwaffen.

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen (vgl. Artikel 16 Absatz 1).

Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung des Schiessbetriebes. Sie können als Hilfsleiter für die Ausbildung zugezogen werden, sofern sie einen der anerkannten Schiesskurse der Schiessschulen SGS/ SPS besucht haben.

Dem Vereinstrainer (Leiter, Instruktor SGS/SPS) obliegt die Aus- und Weiterbildung der Schiessenden gemäss Ausbildungskonzept SSV.

Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den JS-Kurs gemäss den Vorschriften des Bundes.

Der Munitionsverwalter besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen und des Blei, sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials und die Munitionsabrechnung.

Der Anlagewart unterhält die für den Schiessbetrieb nötigen Anlagen.

Der Materialverwalter besorgt die Anschaffung und die Aufbewahrung des Vereinsmaterials.

Art. 18 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegen über für seine Amtsführung sowie für ihn anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 19 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 20 Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Art. 21 Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnements es Verbandsorgans, sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.

V. Finanzielles

Art. 22 Das Vereinsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember.

Art. 23 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an die Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

Art. 24 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 25 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

Art. 26 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden.

Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Generalversammlung.

Für die Vornahme der Änderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Art. 27 Die Auflösung oder die Fusion des Vereines kann erfolgen,

a) auf Antrag des Vorstandes

b) auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Auflösung oder Fusion erfolgt durch Beschluss von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 28 Bei Auflösung des Vereins werden Archivierte Dokumente und Vermögen dem Gemeinderat Lupfig oder dem BSV- Brugg zur Verwaltung für die Dauer von fünfzehn Jahren übergeben. Das Geld ist zinstragend anzulegen.

Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Zweck (s. Art. 1) bildet, sind diesem archivierte Dokumente und Vermögen zur freien Verfügung zu übergeben.

Andernfalls geht das gesamte Vermögen zu Gunsten der Nachwuchsförderung an den BSV-Brugg, oder zur Weiterleitung an den AGSV für den gleichen Zweck.

Art. 29 Vorstehende Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 30.01.2015 angenommen worden.

Die Statuten von 1933 werden aufgehoben. Gleichzeitig werden alle Beschlüsse mit Bezug auf die bisherigen Statuten aufgehoben.

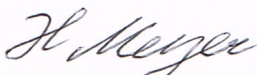
Die Statuten treten nach Genehmigung durch den Aargauer Schiesssportverband und die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau in Kraft.

VI. Genehmigungen

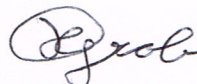
Genehmigt Pistolen- & Revolverklub Eigenamt, GV Lupfig, 30.01.2015

Der Präsident

Der Aktuar



.....
Hansrudolf Meyer



.....
Hardy Grob

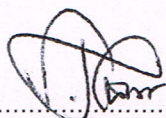
Genehmigt durch den Aargauer Schiesssportverband:

Rudolfstetten, den 19.2.2015.....

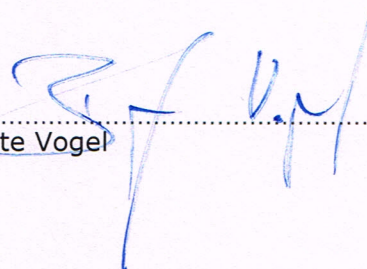
Lenzburg, den 19.2.2015.....

Der Präsident

AL Administration



.....
Victor Hüusser



.....
Brigitte Vogel

Genehmigt durch Abt. Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau

Aarau, 20.02.2015.....



.....
Andreas Flückiger